

## Merkblatt für die Einreichung eines Namensänderungsgesuches

### Familiennamensänderung für ein Kind aus geschiedener Ehe auf den Familiennamen der Mutter, die nach der Scheidung ihren ledigen Namen wieder angenommen und sich nicht wieder verheiratet hat

Wenn Sie den Familiennamen Ihres Kindes ändern lassen wollen und Ihren Wohnsitz im Kanton Aargau haben, ist das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Sektion Bürgerrecht und Personenstand, 5001 Aarau, für die Bearbeitung Ihres Gesuchs zuständig.

Gemäss Artikel 30 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches kann einer Person die Änderung des Namens bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

**Gemäss Praxis wird auf das Gesuch erst eingetreten, wenn die Mutter seit mindestens 2 Jahren geschieden ist bzw. den Ledignamen wieder führt und sich nicht wieder verheiratet hat.**

Es müssen **besondere Umstände** vorliegen, damit eine Namensänderung überhaupt in Betracht gezogen werden kann. Die Namensdifferenz zwischen Mutter und Kind bzw. eine völlig normale Scheidungssituation genügt alleine nicht für eine Bewilligung.

#### Für das Gesuch um Namensänderung ist Folgendes einzureichen:

- Namensänderungsgesuch mit einer ausführlichen Begründung**, warum das Kind die Namensänderung will bzw. diese notwendig ist  
*Das Namensänderungsgesuch ist durch den/die Inhaber/in der elterlichen Sorge (Mutter oder Mutter und Vater, wenn beide die elterliche Sorge haben, oder durch den Vormund) zu stellen*
- Personenstandsausweis** (Original) für ihr Kind  
*Sie können den Personenstandsausweis beim für den Heimort Ihres Kindes zuständigen Regionalen Zivilstandsamt bestellen. Dieser darf nicht älter als 6 Monate sein*
- Wenn Ihr Kind das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen, benötigen wir einen **Geburtsregisterauszug** (im Original), erhältlich am Geburtsort (*in der Schweiz: Regionales Zivilstandsamt*). Dieser darf grundsätzlich nicht älter als 6 Monate sein
- Familienausweis** (Original) auf Grund des Familienregisters der geschiedenen Ehefrau  
*Der Familienausweis ist beim für Ihren Heimort zuständigen regionalen Zivilstandsamt zu bestellen. Dieser darf nicht älter als 6 Monate sein*
- Wenn Sie das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen, benötigen wir einen **Eheregisterauszug** (im Original), erhältlich am Eheschliessungsort (*in der Schweiz: Regionales Zivilstandsamt*). Dieser darf grundsätzlich nicht älter als 6 Monate sein
- Wohnsitzbescheinigung** (Original) betreffend Sie und Ihr Kind  
*Die Wohnsitzbescheinigung erhalten Sie bei der Einwohnerkontrolle Ihrer Wohnsitzgemeinde. Diese darf nicht älter als 3 Monate sein*

- Familienbüchlein** (Original) Ihrer geschiedenen Ehe, sofern vorhanden und in Ihrem Besitz  
*Wir benötigen das Familienbüchlein Ihrer geschiedenen Ehe, die Eintragung der Namensänderung Ihres Kindes zu veranlassen*
- Kopie des vollständigen Scheidungsurteils der Mutter mit Rechtskraftbescheinigung**  
*Kann beim Gericht bestellt werden, bei dem Sie geschieden wurden. Wir benötigen die Kopie, um prüfen zu können, wem die elterliche Sorge übertragen wurde*
- Wenn Ihr Kind nicht das Schweizer Bürgerrecht besitzt, benötigen wir zusätzlich vollständige Kopien des **Reisepasses** und des **Ausländerausweises** Ihres Kindes
- Vorbehaltlose Zustimmung des Vaters des Kindes**  
*Er kann auch auf dem Gesuchsformular mit unterzeichnen*
- Zustimmung des urteilsfähigen Kindes**, in Form eines eigenen handschriftlichen Gesuches
- Teilen Sie uns Ihre **Bank-** oder **Postverbindung** sowie die **genaue Kontonummer schriftlich** mit, zur Rückerstattung eines allfälligen Guthabens aus dem Kostenvorschuss

Je nach den konkreten Umständen bleibt die Einforderung weiterer Dokumente vorbehalten.

**Für alle Dokumente, die nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst sind, benötigen wir eine beglaubigte deutsche Übersetzung.**

Personenstandsausweise, Familienausweise und Geburtsregisterauszüge können Sie unter [Bestellung von Registerauszügen](#) beim zuständigen Regionalen Zivilstandsamt anfordern.

Die Wohnsitzbescheinigungen erhalten Sie bei der Einwohnerkontrolle Ihres Wohnortes. Unter [Gemeinden Kanton Aargau](#) finden Sie die Adresse, Telefon-Nummer, Öffnungszeit etc. Ihrer Einwohnerkontrolle.

### Adresse

Das Gesuch ist unterzeichnet mit sämtlichen Unterlagen an folgende Adresse zu schicken: Departement Volkswirtschaft und Inneres, Sektion Bürgerrecht und Personenstand, Bleichemattstrasse 1, 5001 Aarau. Eine Gesuchseinreichung per E-Mail ist nicht möglich.

### Abklärungen

Die Namensänderungsbehörde beauftragt über die Vormundschaftsbehörde die Jugend- und Familienberatungsstelle oder den Sozialdienst mit den erforderlichen Abklärungen. Zu diesem Zweck wird eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter Gespräche mit den Familienmitgliedern und dem Kind führen.

### Was geschieht nach Rechtskraft des Namensänderungsentscheides?

Nach Rechtskraft des Namensänderungsentscheides übernehmen wir die Orientierung des **Regionalen Zivilstandsamtes** des Wohnortes. Die entsprechenden Register werden von Amtes wegen nachgeführt. Das Familienbüchlein erhalten Sie nach der Aktualisierung zurück.

Keine Mitteilung ergeht jedoch an **ausländische Staaten**. Um die Anerkennung der neuen Namensführung durch den ausländischen Heimatstaat müssen Sie sich selber bemühen.

### Kosten

Für einen Entscheid über Ihr Gesuch wird eine Gebühr im Rahmen von CHF 300.00 bis CHF 1'000.00 zuzüglich Auslagen erhoben.

**Auskünfte**

Erhalten Sie unter der Telefon-Nr. 062 835 14 43 (Frau Cornelia Steffen) oder per E-Mail unter [Cornelia.Steffen@ag.ch](mailto:Cornelia.Steffen@ag.ch).

[Back to Top](#)